

§ 5

(1) Wer den Bestimmungen dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe, letztere in unbegrenzter Höhe, oder mit einer dieser Strafen bestraft. Dabei kann die Einziehung des erzielten Entgelts sowie die öffentliche Bekannmachung des Urteils verfügt werden.

(2) Die Strafverfolgung tritt auf Antrag ein. Der Strafantrag kann zurückgenommen werden.

(3) Wird ein Strafantrag nicht gestellt oder wird er zurückgenommen, so kann die örtlich zuständige Preisüberwachungsstelle gegen das Unternehmen und gegen die schuldigen Personen Ordnungsstrafen in unbegrenzter Höhe festsetzen. Daneben kann die Schließung des Betriebes, in dem die Zuwiderhandlung begangen worden ist, auf Zeit oder auf Dauer verfügt oder seine

Weiterführung von Auflagen abhängig gemacht werden. Auch kann den schuldigen Einzelpersonen auf dem Gebiete, auf dem die Zuwiderhandlung erfolgt ist, jede Tätigkeit untersagt oder ihre weitere Tätigkeit von Auflagen abhängig gemacht werden.

(4) Ist jemand im gerichtlichen Verfahren rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt oder ist gegen ihn eine Ordnungsstrafe verhängt worden, so kann ihm die Preisüberwachungsstelle auferlegen, die Kosten, die durch die Ermittlung erwachsen sind, der die Untersuchung führenden Stelle zu erstatten. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Oktober 1938.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Wagner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung
über den Waffengebrauch des Grenzaufsichtspersonals der Reichsfinanzverwaltung
in den sudetendeutschen Gebieten
Vom 24. Oktober 1938

Auf Grund des § 7 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

In den sudetendeutschen Gebieten gilt das Gesetz über den Waffengebrauch des Grenzaufsichtspersonals

der Reichsfinanzverwaltung vom 2. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. I. S. 935) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Reichsabgabenordnung und des Waffengebrauchsgesetzes vom 24. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 235).

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 1938

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner